

Die Landessynode hat beschlossen:

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten
in der Evangelischen Landeskirche Anhalts**
Vom 19.11.2022

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat gemäß § 51 Buchstabe h der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. August 1920 (GVBl. Anhalt 1920 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung vom 26. November 2019 (KABL. 2019 S. 34) das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen.

**Art. 1
Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten**

Das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten vom 12. Dezember 1969 (KABL. 1970, S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung und des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten vom 12. April 2016 (KABL. 2016, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin ist für die Dauer von zwei Wochen Gemeindegliedern die Gelegenheit zu geben, persönliche Auskunft zu verlangen, ob sie in der Wählerliste verzeichnet sind (Auslegungsfrist).

(2) Zeit und Ort der Auskunft nach Absatz 1 sind möglichst umfassend bekanntzugeben mit dem Hinweis,“

2. § 16 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Gemeindekirchenrat prüft die eingegangenen Wahlvorschläge gemäß § 6 und holt die schriftliche Erklärung der Bereitschaft, für diese Wahl zu kandidieren, ein.“

3. § 18 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Für die Wahl setzt der Landeskirchenrat einen Zeitraum von mindestens drei Wochen fest.“

4. Nach § 18 Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Der Gemeindekirchenrat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit und den Ort der Wahl fest. Die Wahlzeit soll im Fall, dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen erhalten haben, mindestens eine Stunde betragen.“

5. Der bisherige § 18 Absatz 3 wird Absatz 4. In Satz 1 werden die Worte „umfassend und mehrfach“ und in Satz 2 das Wort „erste“ gestrichen.

6. Nach § 20 wird ein neuer § 21 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Grundsätzlich wird die Wahl im Verfahren der Briefwahl durchgeführt. Dabei erhalten alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen. Die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in einem Wahllokal am Wahltag ist zu gewährleisten. Abweichend hiervon kann der Gemeindekirchenrat beschließen, dass die Wahl im Verfahren der persönlichen Stimmabgabe durchgeführt wird und Wahlberechtigte die Briefwahl beantragen können.

(2) Die Briefwahlunterlagen enthalten den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag. Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung, dass das Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist.

(3) Hat der Gemeindekirchenrat beschlossen, dass die Wahl nicht im Verfahren der Briefwahl durchgeführt wird, können Gemeindeglieder bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde die Briefwahl beantragen. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines wird in der Wählerliste vermerkt.

(4) Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. § 26 Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Wahlbriefe können bis zum Ende der Wahlzeit dem Wahlvorstand zugeleitet werden.

(6) Der Wahlvorstand entnimmt den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge, vermerkt die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.“

7. § 25 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen. Wer an der Ausübung der Stimmabgabe aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.“

8. § 27 wird gestrichen.

9. Die §§ 21 bis 26 erhalten die Nummern 22 bis 27.

10. § 29 Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Der Gemeindekirchenrat beschließt, ob eine Wahl oder eine Abstimmung stattfinden soll. Der Vorstand der Kreissynode ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin darüber zu informieren.

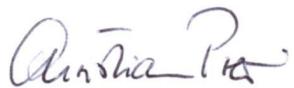
(2) Bei einer Abstimmung enthält der Wahlvorschlag nur so viele Namen, wie Älteste zu wählen sind. Über den Wahlvorschlag wird mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt.“

11. In § 32 Absatz 2 Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Aufzählung der Buchstabe f mit folgendem Wortlaut angefügt:

„wenn die Versicherung nach § 21 Absatz 4 fehlt.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



Christian Preissner
Präses der Landessynode